

26.10.2022
Drucksache 178/22

Einleitungsbeschluss zur Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 - Raum Werne-Bergkamen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	23.11.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.12.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Ludwig Holzbeck

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.01	Landschaft
Produkt	69.01.01	Landschaftsplanung und Landschaftspflege
Haushaltsjahr	2022	Ertrag/Einzahlung [€] -
		Aufwand/Auszahlung [€] -

Beschlussvorschlag

1. Der Landschaftsplan Nr. 2 des Kreises Unna „Raum Werne-Bergkamen“ ist gem. § 20, Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes innerhalb des in den Karten dargestellten Bereiches (s. Anlage) zu ändern.
2. Der vorgelegte Entwurf in Text und Karte zur 11. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ wird gebilligt.
3. Der Landrat wird beauftragt, das entsprechende Änderungsverfahren durchzuführen.

Sachbericht

Begründung der Vorlage

Anlass und Zweck der Änderung

Die ehemalige Sandbochumer Heide erstreckt sich von den Bergkamener Stadtteilen Overberge und Rünthe bis nach Hamm-Pelkum. Sie wird durchschnitten von der BAB A1, die die Grenze zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm darstellt. Die Waldflächen westlich der A1 werden auch als Romberger Wald bezeichnet.

Seinerzeit war im Romberger Wald seitens der Stadt Bergkamen ein „Evolutionspark“ geplant. Letztlich wurde diese Planung aufgegeben, nachdem das Umweltministerium im Januar 2013 der Stadt das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bewertung des Gebietes durch das LANUV mitgeteilt hatte. Das Ergebnis lautete, dass der überwiegende Teil des Romberger Waldes naturschutzwürdig ist und mit geeigneten Pufferflächen die Kriterien für die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt. Das Ministerium forderte zugleich den Kreis Unna auf, im Zuge einer Änderung des Landschaftsplanes eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet voranzutreiben. Die Änderung des Landschaftsplanes dient diesem Zweck und soll zugleich den Wald mit seinen naturschutzfachlichen Qualitäten vor einer zu intensiven Nutzung schützen. Dazu ist die bestehende Schutzkategorie als Landschaftsschutzgebiet nicht geeignet.

Voraussetzung für eine NSG-Ausweisung ist, dass im Regionalplan verankerte landesplanerische Ziele der Änderung des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen und eine Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan erfolgt bzw. abzusehen ist.

Gegenwärtig ist der Romberger Wald im noch gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg aus dem Jahr 2004 als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Inzwischen sind jedoch viele Jahre vergangen und auch die Notwendigkeit eines verstärkten Biotopverbundes hat ihren Niederschlag in der Regionalplanung gefunden. Das zeigt sich auch in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan „Ruhrgebiet“ (Planersteller: Bezirksplanungsbehörde beim RVR).

Im vom LANUV erarbeiteten Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan „Ruhrgebiet“ wurde die Sandbochumer Heide westlich und östlich der A1 als Verbundfläche von herausragender Bedeutung ausgewiesen. Damit war die Empfehlung an die Bezirksplanungsbehörde verbunden, die Sandbochumer Heide als Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan darzustellen. Der RVR ist dieser Empfehlung gefolgt und hat die Sandbochumer Heide als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Entwurf des Regionalplanes dargestellt. Die erste öffentliche Beteiligung ist abgeschlossen und der RVR als Bezirksplanungsbehörde hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken bearbeitet. Daran anschließend erfolgte eine zweite Offenlegung. Wann der neue Regionalplan in Kraft tritt, lässt sich nicht abschätzen.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan ist zu erwarten, dass die BSN-Darstellung der Sandbochumer Heide (westl. und östl. der A1) im Regionalplan erfolgen wird.

Eine Rücksprache mit der Bezirksplanungsbehörde hat ergeben, dass auch im Vorgriff auf die Rechtskraft des Regionalplanes eine NSG-Ausweisung erfolgen kann, da keine anderen Ziele von Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Von daher würde eine NSG-Ausweisung seitens der Bezirksplanungsbehörde auch im Vorfeld der Rechtskraft mitgetragen. Die Stadt Hamm hat auf Ihrem Teil des BSN bereits ein Landschaftsplanänderungsverfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes in die Wege geleitet.

Der Kreistag hat am 5.10.2021 den Landrat beauftragt, bis spätestens 2022 Änderungsverfahren einzuleiten, um auch die wesentlichen im Regionalplanentwurf vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur, die noch keine Naturschutzgebiete sind, unter Naturschutz zu stellen (Drucksache 177/21). Das vorliegende Änderungsverfahren ist der Beginn der Umsetzung dieses Kreistagsbeschlusses.

Bis auf wenige Privatflächen befand sich der überwiegende Teil des Waldes bis Mitte 2019 im Eigentum der Ruhrkohle-AG. Eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung ist auf diesen Flächen über lange Zeiträume unterblieben. Hierin liegt auch ein Grund für eine günstige Ausgangslage zur Entwicklung eines naturnahen Waldcharakters. Die Wiederaufnahme einer intensiven forstlichen Nutzung birgt die Gefahr eines Verlustes der Naturschutzwertigkeit. Beispielsweise könnte die Instandsetzung der zum Teil zugewachsenen, nicht immer ausgebauten und ungenutzten Waldwege den Wald weiter für Erholungssuchende öffnen und vorhandene Ruhezone n zerstören. Bisher werden einige wenige Waldwege und Pfade genutzt und sollen auch weiter genutzt werden können. Eine Konzentrationswirkung ist somit natürlicherweise und aus Gewohnheitsgründen gegeben.

Die ehemaligen RAG-Flächen, soweit es sich um Wald handelt, sind zwischenzeitlich vom Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) erworben worden. In zwei gemeinsamen Begehungen mit RVR und Kreis/Biologischer Station wurden bereits Perspektiven aus forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht ausgelotet. Außerdem hat der RVR über einen 10-Punkte-Plan (Forst- und naturschutzfachliche Grundsätze für die Sandbochumer Heide) seine Vorstellung der forstlichen Entwicklung für dieses Gebiet dargestellt. Dabei ergaben sich viele Übereinstimmungen mit den Vorstellungen von Naturschutzbehörde und Biologischer Station.

Der Romberger Wald ist nicht nur naturschutzfachlich von Interesse, sondern weist auch eine kulturhistorische Besonderheit auf. Wie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bestätigt hat, gibt es im Romberger Wald an verschiedenen Stellen sogenannte Wölbäcker, eine besondere Form der mittelalterlichen Landnutzung. Hier im Romberger Wald sind diese besonderen Oberflächenstrukturen noch gut erkennbar und sollen erhalten bleiben. Auch hierin besteht ein Grund der Unterschutzstellung mit Konsequenzen für die Bewirtschaftung des Waldes.

Im Zuge des Änderungsverfahrens werden außerdem an anderer Stelle im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Werne-Bergkamen zwei alte Eichen als Naturdenkmal ausgewiesen.

Änderung des Landschaftsplanes

Die Änderung des Landschaftsplanes bezieht sich auf die Festsetzungskarte sowie die jeweils zugehörigen Textteile. Die Änderungen sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt. Die textlichen Änderungen werden entsprechend angepasst.

Der Romberger Wald wird als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt. Dies hat folgende Änderungen zur Folge:

- Im Bereich der Kulisse des neuen Naturschutzgebietes wird das Landschaftsschutzgebiet ebenso gestrichen wie der Geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 150.
- Es entfällt das forstliche Umwandlungsverbot Nr. 14 im Text und in der Festsetzungskarte. Anstatt dessen wird eine neue forstliche Festsetzung in den Text aufgenommen.
- Die Baumreihe Nr.156 wird in Text und Karte gestrichen, da sich dort bereits Gehölzstrukturen entwickelt haben.

Für das Naturschutzgebiet wird folgende Festsetzung in den Textteil unter Gliederungsziffer C 1.1.2

aufgenommen:

1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

(15) Naturschutzgebiet "Romberger Wald"

Erläuterungen:

Das ca. 85 ha große Naturschutzgebiet befindet sich in den Bergkamener Stadtteilen Overberge und Rünthe. Es grenzt im Osten unmittelbar an die A1, die gleichzeitig die Grenze zur Stadt Hamm darstellt. Im Nordwesten grenzt ein Gewerbegebiet an, während es im Südwesten bis an die Industriestraße heranreicht. Im zentralen Bereich verläuft der begradigte und ausgebaute Beverbach, der das Naturschutzgebiet in Ost-West-Richtung quert. Ein Durchlass befindet sich unter der A1. Auf alten Kartenwerken lassen sich Altschlingen des ehemaligen Beverbaches gut nachvollziehen. Der Bach mäandrierte auf einer Breite von ca. 100 Metern. Etwa ab den 1930er Jahren begannen dann Bachbegradigungen und Bachvertiefungen. Reste der alten Bachschlingen sind auch heute noch im Gelände vorhanden. Beim Erlenbach, der innerhalb des Naturschutzgebietes in den Beverbach mündet, handelt es sich um einen künstlichen Verlauf. Vor dem Bau der Autobahn befand sich der Unterlauf weiter östlich, in Nähe der heutigen Kreisgrenze.

Während die Flächen südlich des Beverbaches schon zu Zeiten der Preußischen Uraufnahme, also mindestens seit 1836 überwiegend bewaldet waren, handelte sich nördlich des Beverbaches um Offenlandflächen. Wie Flurbezeichnungen, etwa Sandbochumer Heide oder Reckamer Heide, vermuten lassen, dürften Heidelandschaften, teils landwirtschaftlich genutzt, vorgeherrscht haben. Etwa ein Drittel der NSG-Fläche nördlich des Beverbaches besteht aus heute bewaldeten, früher aber als sogenannte Wölbäcker genutzten Flächen. Südlich des Beverbaches existieren ebenfalls Wölbäcker, allerdings deutlich kleineren Ausmaßes.

Auch die Sandbochumer Heide blieb von den Folgen des Kohleabbaus nicht gänzlich verschont. Bergsenkungen bewirkten, dass die Sandbochumer Heide nasser wurde. Zahlreiche alte Entwässerungsgräben befinden sich im Wald, um der Vernässung entgegenzuwirken.

Das Naturschutzgebiet besteht fast ausschließlich aus Wald verschiedenster Zusammensetzung. Eingestreut sind einzelne Grünlandflächen (z.T. Nass- und Feuchtgrünland) und Wildäcker. Die naturschutzfachlich wertvollsten Waldareale bestehen aus älteren, wenig genutzten Stieleichen-Hainbuchenwäldern mit zahlreichen Höhlenbäumen und einem hohen Anteil an Totholz. Darüber hinaus gibt es Buchenwälder, Buchen-Mischwälder, Eichen-Mischwälder, Birkenbestände und einen größeren alten Kiefernbestand. Eingestreut sind kleinere Fichtenparzellen, die allerdings allesamt wegen einer Borkenkäferkalamität abgestorben sind. Einige Hybridpappelbestände sowie einzelne alte Lärchen finden sich ebenso dort. Stand 2022 bestehen etwa 29 % der Waldflächen aus Lebensraumtypen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU. Die strukturelle Vielfalt, der hohe Totholzanteil auch in Folge einer äußerst zurückhaltenden forstwirtschaftlichen Nutzung sind weitere wertgebende Merkmale des Gebietes. In den Wäldern kommen mehrere Fledermausarten vor, die sich z.T. auch dort fortpflanzen. Störepfindliche, waldbewohnende Vogelarten und seltene Käferarten konnten im Gebiet festgestellt werden. Der Romberger Wald als westlicher Teil der Sandbochumer Heide wird von etlichen Wegen durchzogen. Einzelne davon dienen vor allem der örtlichen Bevölkerung, dazu, spazieren zu gehen oder ihren Hund auszuführen. Ein einziger markierter Wanderweg verläuft im Gebiet. Von Westen kommend begleitet er den Beverbach nach Osten, knickt dann an der A1 nach Süden ab und unterquert die Autobahn an der Eisenbahnunterführung.

Die Sandbochumer Heide setzt sich nach Osten auf Hammer Gebiet fort. Sie ist das größte Waldgebiet auf der Pelkumer Lippe-Niederterrasse. Mit dem Bau der Autobahn in den 1950er Jahren erfuhr der einstmals zusammenhängende Landschaftsraum eine deutliche Zäsur.

Die NSG-Ausweisung steht dem geplanten Ausbau der BAB 1 nicht entgegen. Die spätere NSG-Grenze wird im Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Rechtlicher Hinweis:

Das Landesnaturschutzgesetz wurde 2016 (in Fortführung des ehemaligen Landschaftsgesetzes) neu gefasst. Auch das Bundesnaturschutzgesetz wurde geändert (letzte Änderung vom 18.08.2021). Die in diesem Landschaftsplan zuvor getroffenen Festsetzungen sowie die Ge- und Verbote, die sich auf das Landschaftsgesetz bzw. die ältere Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes beziehen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Unterschutzstellung des Romberger Waldes erfolgt:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Als besonders schutzwürdige Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten insbesondere:

- strukturreiche Altholzbestände
- Laubholzbestände aus FFH-relevanten Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen
- Eichen- und Eichenmischbestände
- Buchen- und Buchenmischbestände
- Erlen- und Birkenbruchwaldbestände sowie Sumpfwälder
- Walsukzessionsstadien
- Höhlenbäume, Horstbäume und andere Biotopbäume
- Nass- und Feuchtwiesen sowie Magergrünland
- Alte Bachschlingen und Kleingewässer
- Waldränder, Hecken und Hochstaudenfluren
- naturnahe Fließgewässer

Folgende Lebensraumtypen, die in der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kommen zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung im Gebiet vor und bedürfen des besonderen Schutzes:

- Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-LRT 9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (FFH-LRT 9190)
- Stieleichen-Hainbuchenwälder (FFH-LRT 9160)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (FFH-LRT 3150)
- Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510)

Erläuterungen:

Die aufgeführten Biotope und Lebensraumtypen stellen essenzielle schutzwürdige Lebensräume für eine Vielzahl zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Waldes insbesondere für waldbewohnende Fledermaus- und Vogelarten. Vorhandene LRT (Lebensraumtypen nach FFH-RL) sind in ihrer Struktur und ihrem typischen Arteninventar zu erhalten und zu fördern. Ihr Anteil ist zu erhöhen, indem sukzessive nicht heimische in heimische und standortgerechte Bestände der potentiell natürlichen Vegetation umgebaut werden. Die derzeitigen LRT sind in der Beikarte nachrichtlich dargestellt. Neu entstehende FFH-LRT bedürfen ebenfalls des besonderen Schutzes.

2. aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen und wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.

Erläuterungen:

Die Überreste des ehemaligen Verlaufes des Beverbaches zeichnen die historische Entwicklung des Gebietes nach. Dies gilt auch für die im Gebiet vorhandenen und landesweit seltenen Wölbäcker als Überlieferung einer alten Kulturnutzungsform. Südlich des Beverbaches kommen in den Offenlandflächen stellenweise Pseudogley-Gley-Böden vor, die aus Bachablagerungen hervorgegangen sind und aus karbonathaltigen Lehm bestehen. Solche Bereiche mit schutzwürdigen, stark karbonathaltigen Wiesenkalen stellen bemerkenswerte Bodenrelikte dar.

Trotz der Zäsur durch die Autobahn stellen die Wälder westlich und östlich der A1 einen der größten Waldkomplexe im südlichen Einzugsgebiet der Lippe dar. Mit dem großen Waldgebiet um den Beversee (dortiges NSG) und den übrigen Waldflächen bis zur A1, die sich auf Hammer Gebiet bis nach Hamm-Herringen fortsetzen, handelt es sich um einen zusammenhängenden Waldkomplex mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund.

3. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Romberger Waldes.

Erläuterungen:

Als Folge der standörtlichen Differenziertheit hat sich ein Waldmosaik unterschiedlicher Ausprägung ergeben. Die in den letzten Jahrzehnten sehr zurückhaltend praktizierte forstwirtschaftliche Nutzung und Bestandespflege hat dazu beigetragen, dass den Wald ein vergleichsweise naturnahes Erscheinungsbild auszeichnet. Damit hebt er sich in besonderer Weise von vielen anderen Wäldern ab. Dies hat positive Effekte auch für die Erholungsnutzung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten folgende forstliche Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW:**Erläuterungen:**

Der Landschaftsplan kann gemäß § 12 LNatSchG in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann aufgrund ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoller Waldbestände erfolgen. Dies gilt insbesondere für Bestände mit besonderer Schutzfunktion, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann. Bei Standorten mit hohem ökologischen Entwicklungspotential können auch für ökologisch weniger interessante Waldbestände (z.B. Hybridpappelforste) Baumarten für die Wiederaufforstung festgesetzt werden.

Die Untersagung des Kahlschlags als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotope gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz-/Immissionsschutzfunktionen des Waldes dies erfordern. Die Festsetzung soll dazu dienen, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die Funktionen des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen. Der Schutz wertvoller Biotope kann im Einzelfall ein absolutes Kahlschlagverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen. Die natürliche Verjüngung der Bestände ist anzustreben und dementsprechend zu fördern. Das Kahlschlagverbot ermöglicht den Anbau und die Entwicklung der einheimischen Laubhölzer unter Beschirmung im Halbschatten. Dies kommt den Standortansprüchen dieser Baumarten an Belichtung, Luft- und Bodenfeuchtigkeit entgegen und ist für den Aufbau stabiler und standortgerechter Bestände von Vorteil.

1. Für alle Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes gilt das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubholzarten gemäß der potenziell natürlichen Vegetation bzw. für alle FFH-Waldlebensraumtypen mit lebensraumtypkonformen Gehölzarten.
2. Für Bestände mit einheimischen Bäumen als Hauptbaumart ist geboten, ausschließlich die Einzelstammnutzung anzuwenden. Bei Hiebmaßnahmen dürfen pro ha (Definiert als Quadrat mit einer Seitenlänge von 100m) und Jahrzehnt maximal 25% der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden. Wurzel- und Kronenholz ist im Bestand zu belassen.

Nach § 24 LNatSchG sind die entsprechenden Festsetzungen bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW durchzuführen:

1. Entwässerungsgräben sind auf der Grundlage eines zu erstellenden Konzeptes in geeigneter Weise zu verschließen.

Erläuterungen:

Die sich häufenden Jahre mit Niederschlagsdefiziten sowie sinkende Grundwasserstände lassen es geboten erscheinen, Oberflächenwasser möglichst im Wald zurückzuhalten. Insbesondere nördlich des Beverbaches existieren zahlreiche Gräben, die vor allem bei Starkregenereignissen Wasser zum Beverbach abführen. Um festzulegen, in welchem Umfang welche Gräben verschlossen werden sollen, ist es erforderlich, ein Konzept hierfür zu entwickeln.

2. Entwicklung eines artenreichen Magerrasens im westlichen Bereich des Wildackers, der im Norden des Gebiets östlich eines Hochspannungsmastes liegt.

Erläuterungen:

Der Wildacker ist durch unterschiedliche Vegetationsstrukturen geprägt. Auf einer Fläche von knapp 1.000 m² befinden sich Magerkeitszeiger wie Echtes Ferkelkraut und Kleiner Sauerampfer. Aktuell handelt es sich um ein artenarmes Magergrünland. Insbesondere ist eine extensive Nutzung mit Mähen und Abfahren des Aufwuchses erforderlich. Die Gefährdung geht nicht von einer potentiellen intensiven Nutzung, sondern von einer fehlenden Nutzung aus.

3. Anlage und dauerhafter Erhalt von drei Blänken von je 500 m² auf den in der Beikarte dargestellten Flächen A-C.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung neuer Stillwasserbereiche vor allem als Laichhabitat für Amphibien sowie der Förderung aquatischer Lebensgemeinschaften.

4. Die in der Beikarte grau dargestellten Rückegassen und Wege sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schlagabraum) unpassierbar zu machen.

Erläuterungen:

Bislang werden die zu sperrenden Wege wenig frequentiert. Dies wird sich ändern, sollten diese Trassen und Wege im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung instand gesetzt werden. Damit beruhigte Zonen in vergleichbarer Größenordnung wie heute erhalten bleiben, ist die Sperrung erforderlich. Die in der Beikarte schwarz dargestellten Wege, die oft schon sehr lange und intensiver begangen werden, bleiben unangetastet. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten der übrigen Waldflächen ist gem. allgemeinem Verbot Nr. 6 (unter C 1.1.1) untersagt.

5. Der in der Beikarte mit „auf eigener Gefahr nutzbaren Weg mit zeitlicher Befristung“ gekennzeichnete Weg ist dauerhaft zu sperren, sobald eine alternative Wegeführung am östlichen Rand des Naturschutzgebietes entwickelt worden ist.

Erläuterungen:

Der Weg durchquert das Naturschutzgebiet in der südlichen Hälfte in Nord-Süd-Ausrichtung. Dadurch kommt es zu Störeffekten im Kernbereich des Gebiets. Mit der Verlegung des Weges soll eine Zerschneidung wieder rückgängig gemacht werden. Der Weg führt mitten durch einen FFH-Lebensraumtyp. Außerdem ist zu erkennen, dass über den Weg sensible Biotopbereiche begangen werden. Des Weiteren plant der RVR in diesem Bereich eine Prozessschutzfläche ausweisen zu lassen. Eine alternative Wegeführung wird in dem Zusammenhang geplant, da die Möglichkeit einer Rundwanderung erhalten bleiben soll.

Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C1.1.1 (1) hinaus ist verboten:

1. Die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni vorzunehmen.
2. Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig zu beweiden.
3. Grünland bzw. Grünlandbrachen umzubrechen, nachzusäen oder umzuwandeln.
4. Der Einsatz von Drohnen. Ausgenommen sind Drohneneinsätze, die mit der UNB abgestimmt sind.
5. Die Ausbildung von Hunden.
6. Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen durchzuführen.
7. Das Naturschutzgebiet abseits der in der Beikarte schwarz dargestellten Wege und Pfade zu betreten.

Erläuterungen:

Das Verbot konkretisiert das Betretungsverbot gem. C 1.1.1 (1) Nr. 6. Die übrigen dort genannten Verbotstatbestände behalten ebenso ihre Gültigkeit wie die dort aufgeführten Unberührtheitsklauseln.

8. das Geländere Relief zu verändern.

Erläuterungen:

Das Verbot konkretisiert das Veränderungsverbot der Oberflächengestalt gem. C 1.1.1 (1) Nr. 8. Es dient dem Erhalt des Geländere Reliefs, insbesondere im Bereich der Wölbäcker, aber auch der Altwasserrelikte sowie ehemaligen Bachschlingen. Ausgenommen davon ist eine vom Kreis Unna geplante Renaturierung der Fließgewässer.

9. Wegränder vor dem 01.09. eines jeden Jahres zu mähen oder zu mulchen.

Erläuterungen:

Für zahlreiche Käfer, Wanzen, Falter- und weitere Tierarten stellen Wegränder im Wald bedeutende Lebensräume dar. Eine zu frühzeitige Pflege kann ganze Populationen (inkl. Eier, Larven, Puppen) auslöschen. Sinnvoll ist es zudem, abschnittsweise oder wechselseitig vorzugehen, so dass auch im Herbst und Winter ungestörte Überwinterungsstrukturen vorhanden sind.

Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C1.1.1 (2) hinaus ist geboten:

1. Die Ausbreitung von invasiven Arten (Japanischer Staudenknöterich, Herkulesstaude etc.) und Neophyten ist im zumutbaren Rahmen einzuschränken.
2. Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind Vorkommen von Pflanzen der Roten Liste und weitere besonders schützenswerte Pflanzenbestände – soweit bekannt – zu schonen.

Erläuterungen:

Besonders gilt dieses Gebot bei Baumfällungen, Lagerung und Transport von Holzmaterial zum Schutz der

lebensraumtypischen Krautschicht und Frühlingsgeophyten. Empfehlenswert ist eine vorherige Abfrage auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten bzw. Rote-Liste-Arten bei der Biologischen Station Kreis Unna I Dortmund.

3. Pro ha Waldfläche (Definiert mit 100 m * 100 m) sind 20 alte Bäume – im Bereich von FFH-LRT lebensraumtypische Baumarten – mit einem Durchmesser von mindestens 50 cm (in 1,3 m Höhe) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen. Für den Fall, dass nicht genügend lebensraumtypisches Altholz vorliegt, sollte dieses aus der potentiell natürlichen Vegetation gemäß innerhalb der einzelnen Bestände entwickelt werden. Totholz und Morschholz ist über die gesamte Fläche des Waldes verteilt als Einzelbäume oder Baumgruppen stehen bzw. liegen zu lassen. Unberührt davon bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Wegen.
4. Senkrecht stehende Wurzelteller sind nach Möglichkeit als Sonderstrukturen unberührt im Bestand zu erhalten.

Erläuterung:

Der Erhalt von senkrecht stehenden Wurzeltellern dient der Sicherung von Nistmöglichkeiten für den Eisvogel. Gleichzeitig darf von den Wurzeltellern keine Gefahr für die allgemeine Sicherheit ausgehen, sodass in der Nähe von Wegen und anderen gut einsehbaren Bereichen aus Verkehrssicherungsgründen auf einen Erhalt verzichtet werden sollte.

Spezielle Regelungen für die Forstwirtschaft:

Unberührt von den Verboten unter C.1.1.1 bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart, soweit nachfolgend nicht anders geregelt ist.

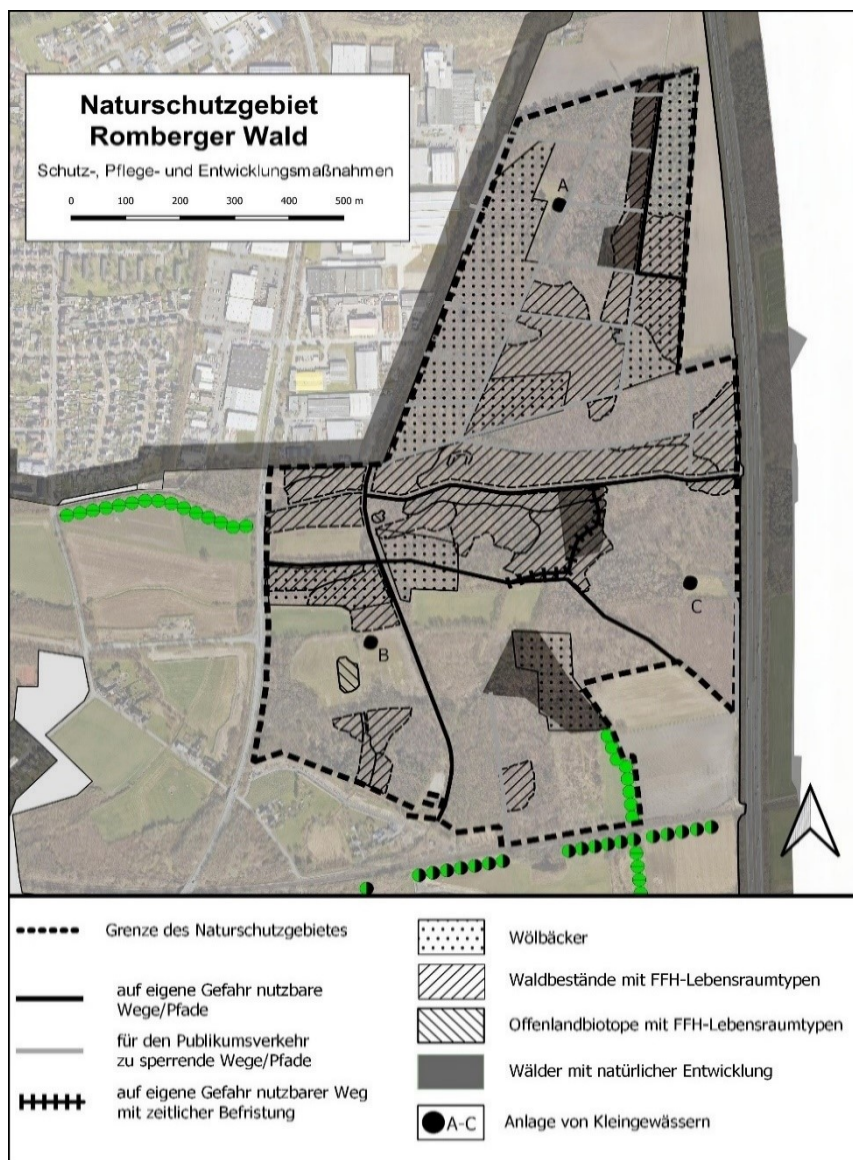
1. Verboten ist jedoch,
 - a. Waldbestände flächig zu befahren.
 - b. Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 20 m zueinander anzulegen.
 - c. in Waldbeständen mit FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 40 m zueinander anzulegen.
 - d. im Bereich der Wölbäcker (s. Beikarte) Wege oder Rückegassen anzulegen.
 - e. Stehendes und liegendes Totholz mit einem Durchmesser von über 30 cm (in 1,3 m Höhe) zu entnehmen.
 - f. Jegliche forstliche Arbeiten im Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.07. durchzuführen. Bei forstlichen Arbeiten ist grundsätzlich die Dienstanweisung Artenschutz im Wald zu berücksichtigen.
 - g. Horst- und Höhlenbäume zu beseitigen und den Bestockungsgrad des Altbestandes im 100 m-Radius zu Horst- und Höhlenbäumen auf unter 0,5 abzusenken.
 - h. Waldwege und Holzlagerplätze zu befestigen, auszubauen oder neu anzulegen.

Erläuterungen:

Für Wegebaumaßnahmen, die einvernehmlich zwischen Eigentümer, Forstamt und Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt sind, erteilt die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung, in der Einzelheiten der Bauausführung festgelegt werden.

- i. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden. Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Fegeschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- j. Die chemische Behandlung von Holz ist nicht zulässig.
- k. Düngemittel im Wald auszubringen. Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- l. Die Holznutzung in den kartografisch dargestellten Wäldern mit natürlicher Entwicklung.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen unberührt. Ausgenommen sind ebenfalls weitere Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Eine in ihren Einschränkungen weitergehende Ausweisung als Prozessschutzfläche ist darüber hinaus möglich.



1.3.2

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale

(15) 1 Stieleiche

ca. 35 m südlich der Selmer Landstraße, zentral zwischen den Wohnhäusern 155 und 159 an einer Feldzufahrt

(Werne-Stadt/63/95)

Erläuterungen:

U = 3,30 m

K = 20 m

(16) 1 Stieleiche

Im Waldgebiet Romberg, ca. 15 m südlich des Waldweges, ca. 115 m nördlich der Bahnlinie, ca. 250 m östlich des Gerlingsbaches

(Werne-Stadt/64/114)

Erläuterungen:

U = 4,10 m

K = 22 m

Rechtsgrundlage und Verfahren

Gemäß § 20 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) gelten auch für die Änderung eines Landschaftsplanes die Vorschriften über seine Aufstellung.

Bei einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Bürgerbeteiligung, die öffentliche Auslegung und die Anzeige bei der höheren Naturschutzbehörde nach § 20 Abs. 2 nicht erforderlich.

Nur wenn die Beteiligten widersprechen, bedarf die Änderung der Anzeige bei der höheren Naturschutzbehörde.

Die vereinfachte Änderung kann durchgeführt werden, wenn

1. Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren

und
2. den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die eingehenden Stellungnahmen sind als Bedenken und Anregungen zu behandeln, der Abwägung zu unterziehen und das Ergebnis den Einwendern mitzuteilen.

Der vorgesehene Änderungsbereich betrifft im Verhältnis zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 nur eine kleine Teilfläche. Zudem ist der Änderungsbereich bereits mit dem Erhaltungsziel belegt und

Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes, das allerdings den Schutzzweck nicht gewährleisten kann. Die Bedeutung des Waldes als Naherholungsgebiet wird durch die Änderung des Landschaftsplanes nicht geschmälert, so dass auch diesbezüglich keine substantiellen Einschränkungen erfolgen. Nach Auffassung der Verwaltung werden zusammenfassend die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass ein vereinfachtes Änderungsverfahren durchgeführt werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG bedarf die vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes keiner Strategischen Umweltprüfung, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im vorliegenden Fall gibt es entsprechende Anhaltspunkte nicht, so dass auf die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung verzichtet werden kann.

Über die vorzunehmende Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 1 hat der Kreistag zu beschließen.

Anlagen

Kartendarstellungen